

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Josef Bracht (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterverwaltung II

Die **Kleine Anfrage 1224** vom 13. Februar 2008 hat folgenden Wortlaut:

Zum 1. Januar 2008 ist eine neue Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterverwaltung in Kraft getreten. Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass die gleiche Leistung (Abstecken von Neupunkten) bei gesetzlichen Baulandumlegungen um rd. 70 Prozent teurer ist als bei einer Teilungsvermessung? Wenn ja: Warum?
2. Ist es zutreffend, dass die Wiederherstellung von Grenzpunkten in Rechnung gestellt wird, die weder beantragt waren, noch in der Örtlichkeit verändert wurden? Wenn ja: Warum?
3. Ist es zutreffend, dass das Vermessungs- und Katasteramt höhere Prüf- und Übernahmegebühren berechnet, wenn ein Stein anstelle einer anderen Vermarkung gesetzt wird? Wenn ja: Warum?
4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Gebührenrechnung für den Kunden nicht mehr nachvollziehbar ist? Wenn ja: Wie will sie Abhilfe schaffen? Wenn nein: Warum nicht?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. März 2008 wie folgt beantwortet:

Die Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden vom 4. Dezember 2007 (GVBl. S. 304, BS 2013-1-23) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Sie ersetzt die entsprechende Landesverordnung vom 17. Oktober 2002.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Bei Teilungsvermessungen setzt sich die Gesamtgebühr aus den Einzelgebühren folgender Leistungsbausteine zusammen:

- Beschaffung der Vermessungsunterlagen,
- Grundaufwand für die Vorbereitung der Vermessung,
- Bestimmung der Grenzen des zu teilenden Flurstücks,
- Bildung der neuen Flurstücke,
- Abmarkung und
- Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster.

In der Gebühr für den Leistungsbaustein Grenzbestimmung ist der Aufwand für die Fahrt von und zur Messungsstelle sowie für den Anschluss an den vermessungstechnischen Raumbezug enthalten. In Umlenungsverfahren bleibt bis auf die Umringsgrenze der alte Grenzverlauf unberücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass bei der Absteckung der neuen Grundstücke die bei der Teilungsvermessung notwendige Grenzbestimmung entfällt. Die Gebühr für die Absteckung muss deshalb den sonst in dem Leistungsbaustein Grenzbestimmung enthaltenen Aufwand für die Fahrt von und zur Messungsstelle sowie für den Anschluss an den vermessungstechnischen Raumbezug mitabdecken.

b. w.

Zu 2.:

Grundsätzlich nein. Wird bei Teilungsvermessungen jedoch auf die Wiederherstellung der Grenzen des Altflurstücks verzichtet, sind für die Gebührenberechnung dennoch die Anfangs- und Endpunkte der alten Grenzen anzusetzen, weil ohne ihre Untersuchung die neuen Grenzpunkte nicht mit der erforderlichen Genauigkeit in die alten Grenzen eingebracht werden können.

Zu 3.:

Ja. Die Übernahmegebühr ist als Vomhundertsatz der Gebühr für die gesamte Liegenschaftsvermessung festgesetzt. Der Aufwand für die besondere Berücksichtigung einer einzelnen Vermarkungsart wäre höher als der dadurch bedingte Unterschied in der Übernahmegebühr von zwei Euro je Punkt.

Zu 4.:

Nein. Die Aufschlüsselung nach einzelnen Leistungsbausteinen in der neuen Gebührenordnung erleichtert den Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldnern im Gegensatz zu den bisherigen pauschalen Ansätzen die Nachvollziehbarkeit der Kostenentscheidung.

Karl Peter Bruch
Staatsminister